Wenn Individualisierung die Solidarität im BVG verdrängt

Stephan Wyss
Partner Prevanto AG,
Experte für berufliche Vorsorge

Das BVG lebt von Solidarität – nicht von immer mehr Individualisierung. Doch Beteiligungs- und Wahlmodelle gefährden diese Solidargemeinschaft und verteuern die Vorsorge für die anderen. Die Vorstellung, mathematische Formeln könnten echte Gerechtigkeit schaffen, erweist sich als trügerisch.

Wie die Schweizer Pensionskassenstudie der Swisscanto Jahr für Jahr aufzeigt, ist die erwirtschaftete Rendite der wichtigste Erfolgsfaktor jeder Pensionskasse. Noch mehr als die Rendite interessiert die Destinatäre aber die Partizipation an der Rendite, also die Verzinsung oder die Rentenzusatzleistung.

In jüngster Zeit hat die Branche sogenannte Beteiligungsmodelle entwickelt. Diese legen anhand bestimmter Parameter entlang einer mathematischen Formel fest, wie hoch die Verzinsungen für die Aktiven und allfällige Zusatzleistungen an die Rentenbeziehenden sind. Bevor auf solche Modelle eingegangen wird, erinnern wir uns an wichtige Grundprinzipien im BVG.

Idee der zweiten Säule fusst auf Solidaritäten

Der Gesetzgeber hat die berufliche Vorsorge in der Schweiz auf dem wichtigen Pfeiler der Solidarität in einer Art von gemeinschaftlicher Haftung aufgebaut. Folgende Beispiele unterlegen dies:

1. Im BVG zahlen alle Versicherten für jene Personen, die von einem Schicksalsschlag getroffen werden, Risikoleistungen in Form von Invaliden- oder Hinterlassenenrenten.

2. Das BVG kennt einen einheitlichen Umwandlungssatz für Männer und Frauen, für Verheiratete und Unverheiratete. Früher war dieser sogar einheitlich für verschiedene Rücktrittsalter – Frauen hatten damals denselben Umwandlungssatz im Alter 62 wie die Männer im Alter 65.

3. Zwar dürfen wir im Durchschnitt immer länger leben, aber nicht allen ist dies vergönnt. Dafür leben andere überdurchschnittlich lange und hinterlassen nach ihrem Ableben vielleicht noch eine Partnerin oder einen Partner, die oder der sich bester Gesundheit erfreut und entsprechend lange eine Rente bezieht.

Diese Mechanismen lassen sich unter dem Versicherungsprinzip subsumieren. Das BVG ist als Zwangsversicherung für Erwerbstätige konzipiert. Denn man kann den geschilderten Solidaritäten nicht ausweichen – ausser bei der Pensionierung, indem man das Kapital bezieht.

Schleichende Entsolidarisierung
Neben den Beteiligungsmodellen haben sich in der Vorsorgewelt neuerdings flexible Leistungsmodelle entwickelt. Der gesetzliche Rahmen des BVG lässt dies zu. Vorsorgeanbieter spezialisieren sich derzeit darauf, ihren Versicherten bedarfsgerechte, wählbare Modelle im überobligatorischen Bereich anzubieten. Man kann dies positiv als bedarfsgerechte Individualisierung deuten, im Kern handelt es sich allerdings um eine Entsolidarisierung.

Wenn jede Person aus dem Angebotsstrauss diejenige Blume herauspickt, die für sie aufgrund ihrer momentanen Bedürfnisse die Beste ist, muss sie nicht den ganzen Strauss bezahlen, sondern nur noch die einzelne Blume. Wehe dem, der aufgrund seiner Lebenssituation nicht auf Leistungen verzichten kann. Für denjenigen werden die Leistungen aufgrund der Individualisierung teurer.

Wieso soll beispielsweise eine kinderlose Person ohne Partner im überobligatorischen Bereich für die Versicherung einer Partner- oder Waisenrente etwas bezahlen? Das wird sie nicht tun, wenn sie nicht muss. Die Folge davon ist, dass die Versicherung von Hinterlassenen-Leistungen für alle anderen mit Hinterlassenen teurer wird.

Im Bereich der Kapitalanlage hat man mit den individuell wählbaren 1e-Plänen Anlagestrategien ab einem Einkommen von 136'080 Franken bereits sehr viel individualisiert. Die Vorsorge ist dadurch für die Anderen teurer geworden. Denn das Haftungssubstrat, beispielsweise für die Renten in der Basiskasse, hat sich aufgrund der Herauslösung der Spargelder des Kaders verringert. Im Unterdeckungsfall wird die Sanierung teurer. Zudem verschlechtert sich die Versichertenstruktur der Basiskasse, was langfristig zu tieferen Cash Flows und tieferen Aktienanteilen, Renditen und Verzinsungen führt.

Das BVG als Schicksalsgemeinschaft
Die Vorsorgeeinrichtungen legen gestützt auf ihre gesamten Verpflichtungen eine Anlagestrategie fest. Entscheidend dabei ist, dass sie eine Strategie für Rentner und aktive versicherte Personen festlegen. Warum? Weil die Vorsorgeeinrichtung eine Solidargemeinschaft ist.

Es ist unbestritten, dass für eine Vorsorgeeinrichtung mit fast nur aktiven Versicherten mehr Anlagerisiken als bei einer rentnerlastigen Kasse in Kauf genommen werden können. Somit profitieren die Rentner von höheren Aktienanteilen, als wenn sie eine eigene Anlagestrategie fahren müssten. Diese sogenannte Renditesolidarität gehört zum Kern des BVG. Im Krisenfall bildet die ganze Vorsorgeeinrichtung eine Schicksals- und Solidargemeinschaft.

Wir halten fest: Das BVG baut auf Solidaritäten auf. Im überobligatorischen Bereich werden diese Solidaritäten in Form von neuen Leistungsmodellen mit Wählbarkeiten und Individualisierungen derzeit abgebaut.

«Das BVG baut auf Solidarität auf.»

Bringen Beteiligungsmodelle mehr Gerechtigkeit?
Daneben sind sogenannte Beteiligungsmodelle in Mode gekommen. Eine Formel legt fest, wie hoch die Verzinsung für die Aktiven und allfällige Zusatzleistungen an die Rentenbezüger sind. Der Mechanismus soll langfristig eine Gleichbehandlung der Destinatäre bei der Verteilung von Anlageerträgen sicherstellen.

Bringen mathematische Modelle, welche die Verteilungsformeln für die Verzinsung der Guthaben der aktiven Versicherten und allfälligen (altersabhängigen) Rentenzusatzleistungen festlegen, wirklich mehr Gerechtigkeit? Die beiden wichtigsten Entscheide des obersten Organs werden an eine mehr oder weniger komplizierte Formel delegiert. Gesunde Skepsis ist sicherlich ein guter Ratgeber. Nur schon die Einhaltung der gesetzlichen Pflicht, wonach Renten der Teuerung angepasst werden müssen, sofern die finanziellen Möglichkeiten gegeben sind, wird von diesen mathematischen Modellen bisher schlicht ignoriert.

Glücklicherweise schliessen die meisten Vorsorgeeinrichtungen bislang eine regelbasierte Verteilung von versicherungstechnischen Gewinnen und Verlusten aus. So wird im versicherungstechnischen Bereich eine systematische Umverteilung von einer Destinatärsgruppe an eine andere im Sinne der Generationensolidarität akzeptiert. Beispielsweise ist es eine verbreitete Praxis, die Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge altersunabhängig zu entrichten, obwohl diese aus aktuarischer Sicht mit zunehmendem Alter ansteigen müssten.

Mehr als Mathematik und Modelle

Skepsis ist auch gegenüber Kohortenmodellen angezeigt, wonach Rentenbezügern in Abhängigkeit ihres einst gewährten Umwandlungssatzes unterschiedliche Zusatzleistungen gewährt werden. So erhalten Rentner mit hohem Umwandlungssatz keine Zusatzleistung und solche mit tieferen Umwandlungssätzen schon. Und dies obwohl beide Kohorten mit derselben Teuerung zu kämpfen haben. Blind sind solche Modelle zudem für die tiefere Lebenserwartung von älteren Rentnern. Blind sind sie für die kumulierte Teuerung, deren Ausgleich an sich gesetzliche Pflicht ist. Es gäbe noch weitere Zweifel anzuführen.

Es sei auch daran erinnert, dass der Zinssatz gemäss BVG jeweils am Ende des Vorjahres für das Folgejahr festgelegt wird. Auch wenn die meisten Kassen aufgrund der hohen Schwankungen des Deckungsgrads den Sparzinssatz für das laufende Jahr mittlerweile am Jahresende festlegen, bedeutet dies nicht, dass man dessen Festlegung an einen Automatismus delegieren sollte.

Statt sich blind auf mathematische Modelle und Automatismen abzustützen, sollte das oberste Organ seine Entscheidungen unter Einbezug sämtlicher Informationen und Abwägung aller relevanten Aspekte treffen. Die wichtigsten Entscheide umfassen mitunter den Sparzinssatz und allfällige Rentenerhöhungen. Mathematische Formeln und Statistiken können für die Beschlussfassung durchaus herangezogen werden. Das oberste Organ ist gehalten, einen Ausgleich zwischen den Generationen zu schaffen, wenn dies aufgrund von vergangenen Umverteilungen als notwendig erachtet wird.

«Werden die Solidaritäten im BVG unterlaufen, gefährdet dies die Systemstabilität.»

Fazit

Solidaritäten gehören zur Grundidee des BVG. Werden diese unterlaufen und zu stark individualisiert, könnte die Stabilität des Systems und die Steuerbefreiung gefährdet werden. Die Sozialversicherung im BVG-Bereich setzt Solidaritäten voraus, die den weniger Privilegierten zugutekommen. Dazu gehört unter anderem die Renditesolidarität und in deren Folge eine ausgewogene Festlegung der Verzinsungen und der Rentenerhöhungen. Diese Abwägung kann nicht an eine mathematische Formel delegiert werden, sondern obliegt notwendigerweise einer wohl-durchdachten und -informierten Entscheidungsfindung im Stiftungsrat. Nur so können die Realitäten und Interessen der Versicherten im ursprünglichen Geist des BVGs angemessen und die Solidarität so gut wie möglich berücksichtigt werden.